



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Berlin, 14.07.2026
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

I. - Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts (NDRefG-E) Stellung nehmen zu können.

Die Sicherheitsbehörden stehen gegenwärtig vor einer Bedrohungslage, die durch hybride Einflussoperationen fremder Staaten, Spionage, Sabotage, Cyberangriffe, internationalen Terrorismus sowie unterschiedliche Formen des Extremismus geprägt ist. Diese Entwicklungen machen deutlich, dass eine leistungsfähige Sicherheitsarchitektur auf leistungsfähige Nachrichtendienste ebenso angewiesen ist wie auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden und den weiteren Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Die verfassungsrechtlich gebotene Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten steht dabei nicht zur Disposition. Sie schließt jedoch eine effektive Zusammenarbeit und einen rechtssicheren Informationsaustausch nicht aus, sondern setzt hierfür einen klaren gesetzlichen Rahmen voraus.

Vor diesem Hintergrund erkennt die GdP ausdrücklich an, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Referentenentwurf das Nachrichtendienstrecht an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen sowie an die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung anpassen und zukunftsfest ausgestalten will. Ein Reformvorhaben dieser Tragweite verdient eine sorgfältige fachliche Prüfung und eine umfassende Beteiligung der betroffenen Verbände.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die GdP veranlasst, die äußerst knapp bemessene Frist für die Abgabe der Stellungnahme in schärfstem Ton zu kritisieren. Der vorgelegte Referentenentwurf umfasst einschließlich Begründung und Folgeänderungen rund 700 Seiten und beinhaltet eine grundlegende Neuordnung des Nachrichtendienstrechts sowie umfangreiche Änderungen zahlreicher weiterer Gesetze. Die gegenwärtig gewählte Form der Beteiligung der Zivilgesellschaft wird der Komplexität des Entwurfs und dessen grundlegender Bedeutung für die zukünftige Ausgestaltung der deutschen Sicherheitsarchitektur in keiner Weise gerecht.

II. - Zum Vorhaben

Die aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen verdeutlichen, dass die Aufgaben der Nachrichtendienste heute weit über die klassische Beobachtung und Bewertung von Bedrohungen hinausreichen. Hybride Einflussoperationen, Cyberangriffe, staatlich gesteuerte Sabotagehandlungen sowie die zunehmend digitale Vernetzung extremistischer und terroristischer Akteure erfordern eine frühzeitige Erkennung, Bewertung und wirksame Unterbindung von Gefahren. Es genügt daher nicht mehr, Informationen ausschließlich zu sammeln und aufzubereiten. Vielmehr müssen die Sicherheitsbehörden in die Lage versetzt werden, Bedrohungen rechtzeitig zu erkennen, relevante Erkenntnisse effektiv zusammenzuführen und die zuständigen Stellen zeitnah zum Handeln zu befähigen.

Dabei hält die GdP uneingeschränkt am verfassungsrechtlichen Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten fest. Das historisch gewachsene und rechtlich gebotene Trennungsgebot darf weder ausgehöhlt noch schrittweise relativiert werden. Die institutionelle und funktionale Trennung der Behörden ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Sicherheitsarchitektur und darf durch die Reform nicht in Frage gestellt werden.

Gleichzeitig darf das Trennungsgebot nicht als Hindernis für eine effektive Zusammenarbeit und einen rechtssicheren Informationsaustausch verstanden werden. Angesichts zunehmend komplexer und grenzüberschreitender Bedrohungslagen kommt es vielmehr darauf an, die jeweiligen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden sinnvoll zu verzahnen und die Zusammenarbeit auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stellen.

Mit einer Erweiterung der Befugnisse geht zugleich eine gesteigerte Verantwortung einher. Als wesentliche Bausteine der wehrhaften Demokratie müssen sie bei eingriffsintensiven Maßnahmen einer wirksamen politischen, parlamentarischen und rechtlichen Kontrolle unterliegen. Soweit Art und Dringlichkeit einer Maßnahme dies zulassen, sind die zuständigen politischen beziehungsweise gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Genehmigungsstellen im Vorfeld transparent über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Ein eigenmächtiges Handeln außerhalb der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen muss auch künftig ausgeschlossen bleiben. Andernfalls drohen sowohl die demokratische Legitimation staatlichen Handelns als auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Verfassungsschutzbehörden Schaden zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Reform insbesondere darauf ausgerichtet sein, zusätzliche Befugnisse klar an konkrete Aufgaben und Bedrohungslagen zu binden sowie die verfügbaren Ressourcen auf die sicherheitspolitisch besonders relevanten Phänomenbereiche zu konzentrieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen und rechtsstaatliche Schutzmechanismen dürfen dabei nicht aufgeweicht werden.

Eine bloße Erweiterung der rechtlichen Befugnisse reicht jedoch bei Weitem nicht aus, um dauerhaft Handlungsfähigkeit und Zukunftsfestigkeit zu gewährleisten. Erforderlich sind zugleich ein erheblicher Personalaufwuchs, insbesondere durch die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte und spezialisierter Expert:innen, sowie wirksame und kontinuierliche Fortbildungsprogramme für alle Mitarbeitenden im Verfassungsschutzverbund.

Mit erweiterten Befugnissen und einem zunehmend operativ geprägten Aufgabenspektrum kann sich zudem die Gefährdungslage für die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörden erhöhen. Deshalb sind die Maßnahmen zur personellen und technischen Eigensicherung deutlich auszubauen. Darüber hinaus bedarf es erheblicher Investitionen in eine moderne, widerstandsfähige und den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechende Gebäude- und IT-Infrastruktur.

Um qualifiziertes Personal dauerhaft zu gewinnen und zu halten, müssen außerdem die Beschäftigungsbedingungen spürbar verbessert werden. Hierzu gehören insbesondere eine deutliche Erhöhung der Sicherheitszulage sowie Anpassungen des Laufbahnrechts, die zeitgemäße Einstiegs-, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen. Nur durch konkurrenzfähige Rahmenbedingungen kann die Attraktivität einer Tätigkeit im Verfassungsschutz nachhaltig gesteigert werden.

Ziel muss es sein, die Handlungsfähigkeit der Nachrichtendienste nachhaltig zu stärken, ohne die rechtsstaatlichen Grundentscheidungen der deutschen Sicherheitsarchitektur aufzugeben.

III. - Im Einzelnen

Artikel 1: Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)

■ § 2 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

Es wird angeregt, den **Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz** ausdrücklich als **originäre Aufgabe des BfV** in den Aufgabenkatalog des § 2 aufzunehmen.

Dabei sollte auf die Definition der Nationalen Wirtschaftsschutzstrategie Bezug genommen werden: „Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz ist die staatlich unterstützte Stärkung der Abwehrfähigkeit deutscher Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen gegenüber sicherheitsbezogenen Bedrohungen, insbesondere vor Spionage und Sabotage.“

Eine entsprechende Ergänzung erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage geboten. Sicherheitsrelevante Gefahren für Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen gehen zunehmend nicht mehr ausschließlich von staatlichen Akteuren beziehungsweise „fremden Mächten“ im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes aus. Vielmehr nehmen Bedrohungen durch private, kriminelle, extremistische oder hybride Akteursstrukturen zu. Insbesondere in den Bereichen Spionage, Konkurrenzausspähung, Sabotage und Cyberangriffe verschwimmen die Grenzen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zunehmend.

Auch die Nationale Wirtschaftsschutzstrategie weist darauf hin, dass „die klare Unterscheidung zwischen staatlichen, nicht-staatlichen sowie kriminellen und extremistischen bzw. terroristischen Gruppierungen zusehends verschwimmt“ und dass „hybride, digitale und analoge Bedrohungen zunehmend miteinander verschmelzen“.

Vor diesem Hintergrund sollte der gesetzliche Aufgabenbereich des BfV an die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden, um einen effektiven Schutz zentraler wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Ressourcen Deutschlands zu gewährleisten.

Um zugleich eine Überlastung der Ressourcen des BfV zu vermeiden, sollte die neue Aufgabe in die Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 3 Satz 2 aufgenommen werden. Dadurch würde dem BfV hinsichtlich entsprechender Bedrohungslagen ein Entschließungsermessen eingeräumt, so dass eine risikoorientierte Priorisierung und Schwerpunktsetzung entsprechend der jeweiligen Gefährdungslage möglich bleibt.

Zudem wird angeregt, die eingeschränkte Aufklärung von Tätigkeiten der **Organisierten Kriminalität (OK)** ausdrücklich als Aufgabe des BfV vorzusehen.

Die bereits zum Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz dargestellte Entwicklung gilt in vergleichbarer Weise für den Bereich der OK. Verfassungsschutzrelevante Bedrohungen gehen zunehmend von Akteuren aus, die sich nicht eindeutig den klassischen Kategorien staatlicher, nachrichtendienstlicher oder extremistischer Tätigkeiten zuordnen lassen. Vielmehr bestehen zunehmend Verflechtungen zwischen OK, staatlichen Akteuren, Nachrichtendiensten sowie hybriden Bedrohungsstrukturen. Hierauf weist auch die Nationale Wirtschaftsschutzstrategie hin: „Hochprofessionelle kriminelle Akteure, auch aus den Strukturen der Organisierten Kriminalität,

operieren teilweise im Auftrag und in enger Abstimmung mit staatlichen Sicherheitsorganisationen und Nachrichtendiensten.“

Die sicherheitspolitische Relevanz dieser Entwicklung wird zudem durch Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden bestätigt. So führt das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz in seinem Verfassungsschutzbericht 2025 zu russisch-eurasischen Strukturen der OK aus, dass Hinweise auf die Nutzung illegaler Finanz- und Netzwerkstrukturen durch staatliche beziehungsweise staatsnahe Akteure vorliegen. Diese würden unter anderem zur Umgehung von Sanktionen, zum Transfer erheblicher Finanzmittel sowie zur Unterstützung staatlicher Einfluss- und Operationsmaßnahmen genutzt. Darüber hinaus bestünden Anhaltspunkte für direkte Verbindungen zwischen entsprechenden Netzwerken und staatlich gesteuerten Akteuren. Die Nutzung solcher Strukturen stelle ein erhebliches Risiko für die Innere Sicherheit Deutschlands und der Europäischen Union dar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass prorussische Akteure beziehungsweise der russische Staat vorhandene kriminelle Netzwerkstrukturen nutzen, um eigene strategische Interessen durchzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Einschüchterung politischer Gegner, die Abschöpfung wirtschaftlich und technologisch relevanten Know-hows sowie die Generierung finanzieller Ressourcen im europäischen Raum.

Die Erfahrungen der Länder zeigen, dass eine entsprechende Befugnis zur Strukturaufklärung von OK-Organisationen dazu beitragen kann, Verbindungen zwischen kriminellen Netzwerken und sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten fremder Mächte zu identifizieren. Die Feststellung solcher Zusammenhänge gehört zu den Kernaufgaben nachrichtendienstlicher Arbeit.

Zur Wahrung einer klaren Aufgabengrenze gegenüber den Strafverfolgungsbehörden sollte die gesetzliche Regelung jedoch ausdrücklich restriktiv ausgestaltet werden. Denkbar wäre beispielsweise folgende Formulierung:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz klärt Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität daraufhin auf, ob von diesen Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Absatz 1 ausgehen.“

Hierdurch würde deutlich, dass die Aufklärung von Organisierter Kriminalität nicht als eigenständige kriminalpolizeiliche Aufgabe erfolgt, sondern ausschließlich insoweit, als Anhaltspunkte für verfassungsschutzrelevante Bestrebungen oder Tätigkeiten bestehen.

Zudem sollte – entsprechend dem Vorschlag zum Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz – für die Aufklärung von Strukturen der OK ein Entschließungsermessen vorgesehen werden. Die Aufnahme in die Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 3 Satz 2 würde dem BfV eine risikoorientierte Priorisierung ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgabe nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der vorhandenen Ressourcen führt.

■ § 3 Begriffsbestimmungen

Die in Absatz 8 vorgenommene Definition zu „besonders erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohungen“ werden nicht den Ansprüchen nachrichtendienstlicher Arbeit gerecht.

So werden der zweiten Qualifizierungsstufe nur solche verfassungsfeindlichen Bestrebungen zugeordnet, die zur Zielverfolgung Straftaten begehen, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren bedroht sind oder einen verbotenen Verein fortführen. Die reine Ausrichtung an strafrechtlich relevanten Verhalten entspricht dabei nicht der Aufgabe von Verfassungsschutzbehörden. So heißt es etwa im Urteil des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz vom 26.04.2022: „[...] Aufgabe der Polizei- und Strafverfolgungsbehörde [ist es], Straftaten zu verhüten, zu verhindern und zu verfolgen sowie sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren [...].“ Und weiter: „Demgegenüber kommt Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe zu, Aufklärung im Vorfeld von Gefährdungslagen zu betreiben“ (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 197). Dazu gehört auch die Aufklärung von legalistischen Bedrohungen, wenn von diesen „besonders erhebliche“ Gefahren für die Verfassungsschutzgüter ausgehen, so auch das BVerfG in zuvor genanntem Urteil.

Auch die Verfassungsschutzgesetze der Länder ordnen bestimmte legalistische Bedrohungen der zweiten Qualifizierungsstufe zu (bspw. Bayern, NRW, Berlin), warum der Bund eine davon abweichende Regelung vornehmen sollte und damit zu einer Zersplitterung der Tätigkeitsschwellen im Verfassungsschutzverbund beitragen sollte ist nicht verständlich. In diesem Zusammenhang ist auch die Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 8 Nummer 1b in jedem Fall abzulehnen.

Insgesamt weisen sowohl Absatz 7 als auch Absatz 8 erhebliche Überarbeitungsbedarfe auf. Im Wesentlichen konzentrieren sich Kritikpunkte auf Absatz 8, der einer grundlegenden Neufassung bedarf. Um den Kernauftrag des BfV – der Aufklärung von (schwerwiegenden) Bedrohungen im Vorfeld von Gefährdungslagen – zukünftig erfüllen zu können ist wenigstens folgende Formulierung für den Absatz 8 zu übernehmen:

„(8) Besonders erheblich beobachtungsbedürftig sind Bedrohungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für

1. Bedrohungen,

- a. die gewaltorientiert vorgehen, wenn die Gewalt gerichtet ist gegen
 - aa. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder,*
 - bb. das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder vergleichbar besonders gewichtige Rechtsgüter einer Person oder*
 - cc. Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,**
- b. durch Angriffe auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von informationstechnischen Systemen, insbesondere mittels Schadprogrammen,*
- c. die gegen die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages gerichtet sind,*
- d. die zur Zielverfolgung Straftaten begehen, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren bedroht sind,*

2. *verfassungsfeindliche Bestrebungen,*
 - a. *durch gegenwärtige oder ehemalige Bedienstete einer staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder eine internationale Organisation, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört, die aufgrund ihrer Tätigkeit über besondere Einwirkungsmöglichkeiten auf die in § 2 Absatz 1 genannten Schutzgüter verfügen,*
 - b. *die verfassungswidrigen Bestrebungen eines nach § 3 des Vereinsgesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle in einem Personenzusammenschluss fortführen, wenn der verbotene Verein erheblich beobachtungsbedürftig war,*
3. *sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,*
4. *funktionsgefährdende Tätigkeiten durch gegenwärtige oder ehemalige Bedienstete des Bundesamtes für Verfassungsschutz, verdeckte Hilfspersonen, Personen, die mit einer nach § 1 Absatz 2 oder 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sicherheitsempfindliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz beauftragt sind oder waren, oder Personen, die Zugang zu den Dienststellen, Grundstücken und sonstigen Einrichtungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz erhalten oder erhalten haben.“*

Durch diese Formulierung werden zumindest militante Bedrohungen aufgenommen, die gewaltorientiert gegen besonders gewichtige Rechtsgüter vorgehen ohne, dass die Schwelle zu strafbaren Handlungen überschritten sein muss. Zudem werden in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Entwicklungen solche Bedrohungen als „besonders erheblich Beobachtungsbedürftig“ aufgenommen, die durch Cyberangriffe Verfassungsschutzgüter gefährden und solche, die gegen die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder der NATO gerichtet sind. Als weiterer Punkt werden gegenwärtige oder ehemalige Bedienstete bestimmter staatlicher Stellen aufgenommen die über „besondere Einwirkungsmöglichkeiten“ verfügen. Dazu gehören etwa Personen mit dienstlichem Zugriff auf Verschlusssachen oder solche mit Zugang zu dienstlichen Waffen, Munition oder Sprengstoff und/oder einer spezialisierten Ausbildung.

In Angleichung an das BNDG-E sollten „Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland“ und „außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland“ als besonders gewichtige Rechtsgüter in das BVerfSchG-E aufgenommen werden.

■ § 10 Übermittlung durch inländische öffentliche Stellen

Die Ausschreibung im polizeilichen Informationsverbund nach Absatz 3 sollte zusätzlich zur Aufklärung von grenzüberschreitenden Bedrohungen zulässig sein. Folglich ist Absatz 3 um „oder grenzüberschreitenden Bedrohungen erforderlich ist [...]“ zu ergänzen. Bei grenzüberschreitenden Bedrohungen ist eine Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle regelmäßig unerlässlich, unabhängig von der Beobachtungsbedürftigkeit der Bedrohung.

■ § 20 Längerfristige optische und akustische Überwachung

Die in § 20 geregelten Zeiten sind an die im MADG anzupassen. Eine Ungleichbehandlung der drei Nachrichtendienste auf Bundesebene in dieser Hinsicht ist zu unbedingt zu vermeiden.

■ § 22 Überwachung von Brief-, Post- und Telekommunikationsverkehren

Die Überwachung der laufenden Telekommunikation sollte auch im Falle der „erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohungen“ möglich sein, wenn sie beschränkt ist auf die automatische Aufzeichnung ohne direkte Kenntnisnahme. Die Einsicht in diese erhobenen Kommunikationsinhalte darf nur im Falle einer "besonders erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung" oder anhand von Suchbegriffen, bei der Beschränkung auf einzelne Kommunikationsvorgänge (wie in § 26 Absatz 2 Nummer 1) oder zur Eignungsprüfung erfolgen.

Die so erhobenen Kommunikationsinhalte sind spätestens 6 Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht die Einsichtnahme in die Daten zu einer Weiterverarbeitung geführt hat. Damit soll eine effektive Aufklärung der auf erster Qualifizierungsstufe stehenden Bedrohungen ermöglicht werden, was gerade in Anbetracht der fortlaufenden Entwicklung hin zu digitalen Kommunikationsmethoden erforderlich wird.

Artikel 3: Gesetz über die Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat (UKRatG | UKRat-Gesetz)

■ Allgemein

Die GdP begrüßt, dass die Erweiterung nachrichtendienstlicher Befugnisse mit einer Stärkung und Bündelung der unabhängigen Rechtskontrolle verbunden werden soll. Mehr Befugnisse bedeuten zugleich mehr Verantwortung. Gerade weil der Verfassungsschutz als wesentlicher Bestandteil der wehrhaften Demokratie über weitreichende und im Verborgenen ausgeübte Befugnisse verfügt, müssen seine Maßnahmen einer wirksamen rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen. Die bisher auf mehrere Stellen verteilten Kontrollzuständigkeiten beim Unabhängigen Kontrollrat zusammenzuführen, ist aus Sicht der GdP grundsätzlich sinnvoll. Eine zentrale, einheitliche und fachlich spezialisierte Rechtskontrolle kann Zuständigkeitsüberschneidungen vermeiden, einheitliche Prüfungsmaßstäbe gewährleisten und mögliche Kontrolllücken schließen. Zugleich kann sie dazu beitragen, die Kontrolle nachrichtendienstlicher Maßnahmen effizienter, transparenter und nachvollziehbarer auszugestalten. Besonders eingriffsintensive Maßnahmen müssen grundsätzlich vor ihrer Durchführung einem unabhängigen, gerichtsähnlichen Kontrollorgan vollständig offengelegt und von diesem genehmigt werden. Eng begrenzte Ausnahmen für unaufschiebbare Fälle sind umfassend zu dokumentieren und unverzüglich einer nachträglichen Kontrolle zuzuführen. Ein Handeln außerhalb gesetzlich festgelegter Befugnisse, Eingriffsschwellen und Genehmigungsverfahren darf auch künftig nicht möglich sein.

■ Zu Unterabschnitt 4 – Gerichtsähnliches Kontrollorgan

Die Bündelung von Kontrollzuständigkeiten kann zu einer effizienteren und einheitlicheren Rechtskontrolle beitragen. Effizienz darf jedoch nicht der alleinige Maßstab für die Ausgestaltung des gerichtsähnlichen Kontrollorgans sein. Ebenso entscheidend sind dessen demokratische Legitimation, fachliche Qualität, Unabhängigkeit und institutionelle Widerstandsfähigkeit. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder des Kontrollorgans über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen und ihre Aufgaben unabhängig, objektiv und frei von sachfremden Einflüssen wahrnehmen können. Die Verfahren zur Auswahl, Bestellung und Amtsausübung müssen den besonderen Anforderungen Rechnung tragen, die sich aus der Kontrolle weitreichender und im Verborgenen ausgeübter nachrichtendienst-

licher Befugnisse ergeben. Das Kontrollorgan muss zudem so ausgestaltet sein, dass seine Funktionsfähigkeit, Unabhängigkeit und rechtsstaatliche Verlässlichkeit dauerhaft gewährleistet bleiben.

Artikel 18: Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Die GdP regt an, die Auskunftsbefugnis nach § 72 SGB X dahingehend zu erweitern, dass unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch eine betriebsbezogene Abfrage der Grunddaten der Beschäftigten eines bestimmten Arbeitgebers zulässig ist.

Die derzeitige Regelung ermöglicht ausschließlich personenbezogene Abfragen. Für die Aufklärung sicherheitsrelevanter Sachverhalte besteht jedoch vielfach das Erfordernis, die Beschäftigtenstruktur eines konkreten Betriebs nachvollziehen zu können. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, die im Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen, Spionage-, Sabotage- oder Proliferationssachverhalten stehen.